

ZH_OBERGERICHT SB130547 vom 3. April 2014

ZH Obergericht, 2014-04-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB130547

FR: ZH_OBERGERICHT SB130547 du 3 avril 2014

IT: ZH_OBERGERICHT SB130547 del 3 aprile 2014

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Die Vorinstanz hat den gesetzlichen Strafrahmen von Art. 146 Abs. 1 StGB korrekt abgesteckt und festgehalten, dass mehrfache Tatbegehung vorliegt, wobei sie - nach Hinweis auf die bundesgerichtliche Praxis hinsichtlich Unter- bzw. Überschreitung des ordentlichen Strafrahmens (vgl. Urk. 33 S. 13, vgl. dazu auch

- 18 - BGE 136 IV 55 E. 5.8) - zutreffend erwog, dass vorliegend keine Gründe bestehen, den Strafrahmen zu verlassen. Damit kann sich die mehrfache Tatbegehung - wie die Vorinstanz letztendlich korrekt fest hielt (vgl. Urk. 33 S. 14) - lediglich straf erhöhend auswirken.

E. 1.2

Weiter hat die Vorinstanz die anzuwendenden Strafzumessungsregeln in ihrem Entscheid aufgeführt und ebenso zutreffend festgehalten, dass zwischen Tat- und Täterkomponente zu unterscheiden ist. Auch darauf kann verwiesen werden (vgl. Urk. 33 S. 14). 2.

Tatkomponente

E. 1.3

Als arglistig ist die Irrführung dann zu qualifizieren, wenn der Täter ein ganzes Lügegebäude errichtet, sich täuschender Machenschaften – er stützt seine Behauptungen durch Belege oder Handlungen, die sie als glaubwürdig erscheinen lassen – bedient oder die Täuschung (unter zusätzlichen Voraussetzungen) mittels einer einfachen Lüge erfolgt (vgl. BGE 126 IV 171 f. oder auch BGE 127 IV 163 ff.). Die einfache Lüge ist dann als arglistig anzusehen, wenn sie nicht oder nicht ohne besondere Mühe überprüfbar ist, oder wenn dem Getäusch-

- 9 - ten die Überprüfung nicht zumutbar ist oder der Täter den Getäuschten von der Überprüfung abhält oder der Täter aufgrund besonderer Umstände damit rechnet, dass der Getäuschte von der Überprüfung absehen wird.

E. 1.4

Die Täuschung im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB kann auch durch konkludentes Handeln erfolgen. Unvollständige Angaben eines Sozialhilfebezügers, die ein falsches Gesamtbild entstehen lassen bzw. dieses bekräftigen, kommen einer aktiven Irreführung durch konkludentes Handeln gleich (BGE 131 IV 83 E. 2.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_542/2012 vom 10. Januar 2013 E. 1.2). Äussert sich der Leistungsbezüger nicht wahrheitsgemäss, täuscht er aktiv (vgl. Entscheid des Bundesgerichtes 6B_750/2012 vom

12. November 2013 E. 2.4.6. mit weiteren Hinweisen). 2. Beurteilung im konkreten Fall

E. 1.5

In der Folge wurden die Parteien zur Berufungsverhandlung vorgeladen (vgl. Urk. 47). Diese fand am 3. April 2014 in Anwesenheit des Beschuldigten statt.

E. 2

Anklagevorwurf

E. 2.1

Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt im gewichtigen Schuldpunkt vollumfänglich, während die Sanktion aufgrund der Reduktion der Geldstrafe und des Wegfalls der Verbindungsstrafe leicht zu seinen Gunsten ändert. Es rechtfertigt sich daher, die Kosten des Berufungsverfahrens zu 1/5 auf die Gerichtskasse zu nehmen und zu 4/5 dem Beschuldigten aufzuerlegen.

E. 2.1.1

Aufgrund des erstellten Sachverhalts steht - wie dies die Vorinstanz zutreffend erwog (vgl. Urk. 33 S. 4 f.) - fest, dass der Beschuldigte, der mehrfach Anträge um wirtschaftliche Sozialhilfe stellte (vgl. Urk. 2/1/1, 2/1/3 und 2/1/4) und über die ihn in diesem Zusammenhang treffenden Pflichten um vollständige und wahrheitsgetreue Beantwortung der Fragen zur Person und zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen Kenntnis hatte (vgl. Urk. 2/1/2 und 2/1/5), das von ihm am 9. September 2011 eröffnete Konto bei der Migros Bank weder meldete, noch in seinem nächsten Antrag auf Sozialhilfe (vgl. Urk. 2/1/4 S. 4) aufführte.

E. 2.1.2

Weiter steht fest, dass der Beschuldigte gegenüber der Sozialbehörde verschwiegen, dass er den Lohn seiner Arbeitgeberin B._____ AG auf dieses Migros Bankkonto auszahlen liess. Dadurch, dass er in der Folge seine Einkünfte nur teilweise auf sein deklariertes Konto bei der Berner Kantonalbank mit dem jeweiligen Vermerk "Salär/Rente" transferierte und der Sozialbehörde erst über diese Überweisungen Aufschluss gab und dazu die von ihm selbst abgeänderten Lohnabrechnungen einreichte, täuschte er die Sozialbehörden aktiv über die tatsächliche Höhe seiner Lohnbezüge und damit über seine wirtschaftliche Situation.

- 10 - Dasselbe gilt mit Bezug auf den von ihm am 30. September 2011 in bar bezogenen Lohn im Betrage von Fr. 1'078.85, den er zugegebenermassen gänzlich verschwiegen (vgl. Urk. 26 S. 5).

E. 2.1.3

Da das Verhalten des Beschuldigten ein aktives Tun und keine Unterlassung darstellt, stellt sich vorliegend die in der Lehre und Rechtsprechung kontrovers diskutierte Frage nach der Garantenstellung aufgrund von Meldepflichten nicht (vgl. dazu u.a. Entscheidung des Bundesgerichtes 6B_750/2012 vom 12. November 2013 E. 2.4.6. mit weiteren Hinweisen).

E. 2.2

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'000.-- anzusetzen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 7.

Abteilung, Einzelgericht, vom 16. Oktober 2013 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: 1. ... 2. ... 3. ... 4. ...

E. 2.2.1

Die erstellte Vorgehensweise des Beschuldigten stellt sich als raffiniertes und wohlüberlegtes Konstrukt dar. So richtete er eigens zur Verschleierung seiner Einkommenssituation eine neue (zu verheimlichende) Bankverbindung ein, die er für die Lohnzahlungen seinem Arbeitgeber bekannt gab. Von den eingegangenen Lohnzahlungen überwies er unter wohlweislicher Benützung des irreführenden Vermerks "Salär/Rente" die ihn gutdünkenden Beträge auf das gegenüber der Sozialbehörde deklarierte Konto einer anderen Bank, um diese abgeänderten Beträge dieser Behörde mitzuteilen. Ergänzend reichte er abgeänderte Lohn- abrechnungen ein, so dass die Lohnsumme auf der Lohnabrechnung mit dem der Sozialbehörde deklarierten Lohnbetrag übereinstimmte. Mit diesem Vorgehen bediente sich der Beschuldigte nicht bloss einfacher Lügen, sondern besonderer betrügerischer Machenschaften, weshalb die Arglist ohne Weiteres zu bejahen ist, was letztlich auch der Beschuldigte anerkannte (Urk. 52 S. 5).

E. 2.2.2

Es bleibt der Gesichtspunkt der Opfermitverantwortung zu berücksichtigen.

E. 2.2.2.1

Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, scheidet Arglist unter dem Aspekt der Opfermitverantwortung lediglich dann aus, wenn das Opfer die angesichts der konkreten Umstände angemessenen, grundlegendsten Vorsichtsmassnahmen nicht beachtet, mitunter der Getäuschte den Irrtum mit einem Mindestmass an Aufmerksamkeit hätte vermeiden können (BGE 135 IV 76 E. 5.2). Der straf- rechtliche Schutz entfällt nur bei Leichtfertigkeit des Getäuschten, welche das

- 11 - betrügerische Verhalten des Täters in den Hintergrund treten lässt (BGE 126 IV 165 E. 2a). Eine Behörde - wie hier die Sozialbehörde - handelt leichtfertig, wenn sie die eingereichten Belege nicht prüft oder es unterlässt, die um Sozialhilfe ersuchende Person aufzufordern, die für die Abklärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse relevanten Unterlagen wie beispielsweise die letzte Steuererklärung und Steuerveranlagung oder Kontoauszüge einzureichen. Hingegen kann ihr eine solche Unterlassung, angesichts der grossen Zahl von Sozialhilfeersuchen, nicht zum Vorwurf gemacht werden, wenn diese Unterlagen keine oder voraussichtlich keine Hinweise auf nicht deklarierte Einkommens- und Vermögensverhältnisse enthalten (Urteil des Bundesgerichts 6B_689/2010 vom 25. Oktober 2010 E. 4.3.3 f. und 6B_531/2012 vom 23. April 2013 E. 3.3 mit Hinweisen).

E. 2.2.2.2

Einer Sozialhilfebehörde sind schon aus Kostengründen enge Grenzen betreffend Schutzmassnahmen gesetzt. Sie verfügt nicht über das Instrumentarium der Strafverfolgungsbehörden und soll einem Ansprecher von Fürsorgeleistungen zwar mit einer gewissen kritischen Distanz, jedoch nicht wie einem potentiellen Verbrecher begegnen. Weder kann die Sozialhilfebehörde den zwingenden Beweis der Bedürftigkeit verlangen, noch eine glaubhaft gemachte Bedürftigkeit mit aufwändigen Beweismassnahmen zu widerlegen versuchen, bevor Auszahlungen gemacht werden. Der Staat will und muss sich als Schuldner (ebenso wie als Gläubiger) des Bürgers weitestgehend auf dessen Angaben verlassen, zumal er sich seine Kunden nicht aussuchen

kann (ZR 106 [2007] Nr. 13; BSK StGB II - Gunther Arzt, 3. Auflage Basel 2013, Art. 146 N 94 ff.). Dies gilt erst recht angesichts der starken Belastung der Sozialbehörden, der angespannten Wirtschaftslage sowie der stetig steigenden Population im Grossraum Zürich.

E. 2.2.2.3

Vorliegend gab es - wie die Vorinstanz zutreffend erwog (vgl. Urk. 33 S. 7) - keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Beschuldigte über weitere Konti verfügte. Wie der Beschuldigte selber erklärte, reichte er sowohl Kontoauszüge des deklarierten Bankkontos, welche "Salär/Rente"-Auszahlungen auswiesen, als auch dazu korrespondierende Lohnabrechnungen seines Arbeitgebers ein (vgl. Urk. 3 S. 4, Urk. 52 S. 6f.). Dabei ist von Belang, dass er sich bereits vor seinem

- 12 - ersten Antrag auf Sozialhilfegelder vom 25. November 2010 auf das deklarierte Konto bei der Berner Kantonalbank seinen "Salär(/Rente)" auszahlen liess (vgl. z.B.: Kontoauszug per 31.8.2010 in Urk. 2/4/6). Aus den in Zusammenhang mit dem Beschuldigten erstellten Aktennotizen (vgl. Urk. 2/3/3) sowie der Korrespondenz des Beschuldigten mit der Sozialbehörde geht sodann hervor, dass die Behörde mit dem Beschuldigten einen regen Kontakt unterhielt und dass er, dies wiederum aufgrund seiner Aussagen (vgl. Urk. 3 S. 4), regelmässig seine Arbeits-einsätze abrechnete, weil diese Grundlage für die Auszahlung der Sozialhilfe bildeten. Gestützt darauf und unter Berücksichtigung der notorischen Tatsache, dass diese Amtsstelle aufgrund der grossen Anzahl von Ersuchen chronisch über-lastet ist (vgl. Vorinstanz Urk. 33 S. 7 unter Hinweis auf Entscheide des Bundes-gerichtes), konnte der Beschuldigte davon ausgehen, dass die Sozialbehörde von einer eingehenden Prüfung seiner Angaben absehen würde. Zutreffend führte die Vorinstanz sodann ins Feld, dass eine Abklärung darüber, ob der Beschuldigte bei einem anderen Finanzinstitut ein Konto unterhielt, schlicht nicht machbar war und von der Mitwirkung des Beschuldigten abhängig gewesen wäre (vgl. Urk. 33 S. 7 f.). Auch Im Übrigen ergeben sich aus den Akten keine Hinweise, die bei der Sozialbehörde, welche periodische Überprüfungen der Anspruchsberechtigung vornahm (vgl. Urk. 2/1/3 und 2/1/4), von vornherein den Verdacht hätten auf- kommen lassen müssen, der Beschuldigte verfüge – entgegen seinen Angaben – über weitere Bankkonti oder Einkünfte.

E. 2.2.2.4

Unter all diesen Umständen kann der Sozialbehörde - mit der Vorinstanz (vgl. Urk. 33 S. 8) - weder bezüglich des nichtdeklarierten Bankkontos, noch bezüglich der nicht erwähnten Barzahlung des Lohnes, noch bezüglich der sonst nicht korrekt ergangenen Angaben über die Lohnauszahlungen ein leichtfertiges Verhalten angelastet werden und die Arglist ist daher zu bejahen.

E. 2.3

Aufgrund der Tatkomponente ist damit die von der Vorinstanz aufgezeigte hypothetische Einsatzstrafe, bei welcher sie die sich leicht strafehörend aus- wirkende mehrfache Tatbegehung unzutreffend an anderem Ort berücksichtigte (vgl. Urk. 33 S. 16 Ziff. 3.5.), etwas zu erhöhen und auf 90 Tagessätzen Geld- strafe festzulegen. 3. Täterkomponente

E. 2.3.1

Die Sozialbehörde wurde durch die unvollständigen und damit unwahren Angaben des Beschuldigten über dessen tatsächlichen Einkünften in die Irre geführt, was zur Folge hatte, dass diesem zu hohe Sozialhilfeleistungen ausge-

- 13 - richtet wurden. Dass dies bei der Sozialbehörde eine Vermögensverminderung bewirkte, bedarf keiner vertieften Erörterung.

E. 2.3.2

Der Deliktsbetrag beläuft sich auf Fr. 4'694.65. Zumindest in diesem Umfang hat der Beschuldigte während des deliktsrelevanten Zeitraumes zu viel Sozialhilfeleistungen erhalten, worauf er bei wahrheitsgemässer Angabe seiner Einkünfte keinen Anspruch gehabt hätte.

E. 2.3.3

Daran vermag nichts zu ändern, dass allenfalls ein Teil dieses Betrages dem Beschuldigten bei späteren Auszahlungen von Sozialhilfegeldern in Abzug hätte gebracht werden können, da jede Beeinträchtigung des Vermögens – insbesondere auch eine bloss vorübergehende – als Schädigung im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB genügt (Donatsch, Strafrecht III, Zürich 2008 S. 213 mit Hinweis auf BGE 120 IV 135 E. 6b/bb).

E. 2.3.4

Weiter ist nicht von Belang, ob dem Beschuldigten ein höherer, als der von der Sozialbehörde für jenen Zeitraum festgelegte Betrag zugestanden hätte.

E. 2.3.4.1

Wie die Vorinstanz richtig zusammenfasste, macht der Beschuldigte geltend, dass ihm aus mehreren Gründen höhere Ansprüche zugestanden hätten, weshalb kein Schaden vorliege. Ihm sei zu Unrecht nur der Betrag für eine Einzimmerwohnung zugesprochen worden statt für eine Zweizimmerwohnung, in der ihn seine Tochter besuchen könne, welche Frage nun beim Verwaltungsgericht hängig sei. Ausserdem habe man ihm keine korrekte Weisung zur Anpassung von Unterhaltsbeiträgen erteilt, weshalb Alimentenschulden im Betrag von über Fr. 10'000.-- entstanden seien. Überdies hätte er AHV-Schulden begleichen müssen, nachdem das Sozialamt deren Übernahme abgelehnt hatte, er aber seinen Leumund habe schützen wollen. Hierfür hätten die Sozialen Dienste einzustehen. Auch die Kosten für die nicht aussichtslosen Gerichtsverfahren müssten von den Sozialen Diensten übernommen werden (vgl. Vorinstanz in Urk. 33 S. 10 unter Hinweis auf Urk. 21 S. 2 f. sowie Urk. 26 S. 8 und 12, Urk. 52).

E. 2.3.4.2

Der Argumentation des Beschuldigten hielt bereits die Vorinstanz zutreffend entgegen, dass die Leistung von Sozialhilfebeiträgen dem öffentlichen

- 14 - Recht untersteht, wobei der Entscheid über die Zusprechung von Sozialhilfebeiträgen in der Form eines formellen Entscheids der Sozialbehörden erfolgt (vgl. § 31 Abs. 2 SHV i.V.m. § 10 VRG). Korrekt hielt die Vorinstanz weiter fest, dass ein Anspruch somit erst mit dem öffentlich-rechtlichen Entscheid begründet wird, wogegen ein Rechtsmittel ergriffen werden kann. Richtig ist schliesslich, dass solange auch von einer höheren Instanz keine Zusprechung einer Leistung erfolgt ist, kein Anspruch auf die beantragte Leistung besteht.

E. 2.3.4.3

Aufgrund dieser Rechtslage standen dem Beschuldigten im Zeitpunkt als er die unvollständigen und damit wahrheitswidrigen Angaben machte, lediglich die von der Sozialbehörde zugesprochenen Ansprüche zu. Daran ändert nichts, dass dieselbe Behörde

nachträglich die Unterstützungsbeiträge für den Beschuldigten korrigierte und teilweise Nachzahlungen entrichtete. Ebenso wenig kann der Beschuldigte etwas zu seinen Gunsten aus dem im Berufungsverfahren eingereichten in der Zwischenzeit ergangenen Entscheid des Verwaltungsgerichtes vom 14. Oktober 2013 (vgl. Urk. 51/1) ableiten. Es trifft zu, dass das Verwaltungsgericht die von der Sozialbehörde dem Beschuldigten gemachte Auflage zur Suche einer Wohnung zu einem Mietzins von maximal Fr. 1'100.-- im Monat für einen Einpersonenhaushalt, welche mit der Kürzung der Sozialleistungen einhergehend, als nicht verhältnismässig bzw. mit dem Kindeswohl nicht kompatibel und somit rechtsverletzend im Sinne von § 50 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 lit. a VRG beurteilte (vgl. Urk. 36/1 S. 12 E. 5.4., Urk. 51/1). Dieser Entscheid wird zu einer Korrektur der damaligen Entscheide der Sozialbehörde führen, ändert indessen nichts am damaligen Bestand der früheren Entscheide.

E. 2.3.4.4

Damit bleibt es dabei, dass der Beschuldigte im Zeitpunkt, in welchem er die zu hohe Sozialhilfeunterstützung bezog, keinen Rechtsanspruch darauf hatte, weswegen die Sozialbehörden einen zu hohen Betrag ausbezahlten. Die Vorinstanz hat demzufolge zu Recht einen Vermögensschaden bejaht.

E. 2.4

Damit hat der Beschuldigte sämtliche objektiven Tatbestandsmerkmale im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB erfüllt.

- 15 -

E. 2.5

Vorsatz und Bereicherungsabsicht

E. 2.5.1

Aufgrund der Zugaben des Beschuldigten steht fest, dass er gewollt und bewusst, damit vorsätzlich, handelte (vgl. Urk. 26 S. 4 ff.).

E. 2.5.2

Er stellt indessen in Abrede, mit der Absicht unrechtmässiger Bereicherung gehandelt zu haben (vgl. Urk. 26 S. 11). Diesbezüglich machte er geltend, auf den ertrogenen Betrag einen rechtmässigen Anspruch gehabt zu haben, er habe sogar einen grösseren Anspruch gehabt als die vorliegend zur Diskussion stehenden Fr. 4'694.65 (vgl. Urk. 3 S. 5, Urk. 26 S. 12, Urk. 52 S. 8ff.).

E. 2.5.3

Die Vorinstanz hat die nötigen theoretischen Ausführungen zur Bereicherungsabsicht in ihrem Entscheid festgehalten und insbesondere korrekt darauf hingewiesen, dass Eventualabsicht genügt, welche auch vorliegt, wenn sich der Täter der Möglichkeit eines unrechtmässigen Vermögensvorteils bewusst ist, er diesen für den Fall des Eintritts will und nicht bloss als eine notwendige, vielleicht höchst unerwünschte Nebenfolge eines von ihm angestrebten anderen Erfolgs hinnimmt (vgl. Vorinstanz in Urk. 33 S. 11 f. unter Hinweisen auf Lehre und Rechtsprechung).

E. 2.5.4

Fest steht, dass der Beschuldigte mit seiner Vorgehensweise eigenmächtig und nach seinem Gutdünken die Sozialhilfeleistungen zu seinen Gunsten erhöhte, die ihm aufgrund der damals geltenden Entscheide zustanden. Damit handelte er hinsichtlich der Unrechtmässigkeit der Bereicherung zumindest mit Eventualabsicht, was deutlich auch aus seiner Äusserung anlässlich der Hauptverhandlung hervorgeht, er hätte selbst wenn die Gerichte ihm keine höheren Ansprüche zugesprochen hätten, nichts gesagt (vgl. Urk. 26 S. 11), worauf auch die Vorinstanz zu Recht hinwies.

E. 2.5.5

Damit ist auch der subjektive Tatbestand des Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB erfüllt.

- 16 -

E. 3

Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes

E. 3.1

Zu den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten kann vorweg auf seine Ausführungen in der Untersuchung (Urk. 5 S. 8 f.), die Befragung anlässlich der Hauptverhandlung (Urk. 26 S. 1 ff.) sowie den im vorinstanzlichen Urteil geschilderten Werdegang verwiesen werden (vgl. Urk. 33 S. 15 f.).

- 20 - An der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte zu seiner persönlichen Situation aus, er sei seit dem 1. Januar 2014 arbeitslos und beziehe pro Monat Taggelder zwischen Fr. 1'500.-- und Fr. 1'600.--. Die Firma C. _____ GmbH habe er nach wie vor. Er zahle sich monatlich einen Lohn von Fr. 500.-- bis Fr. 1'000.-- aus. Durchschnittlich beziehe er Fr. 600.--. Über weitere regelmässige Einkünfte verfüge er nicht. Sozialhilfeleistungen erhalte er seit dem 1. April 2013 nicht mehr. Er sei geschieden und lebe momentan allein. Seiner Tochter bezahle er monatliche Alimente in der Höhe von Fr. 200.--. Im Moment habe er noch Schulden von rund Fr. 9'900.-- (Urk. 52 S. 4). Zusammenfassend lassen sich aus der Biografie des Beschuldigten, dies mit der Vorinstanz (vgl. Urk. 33 S. 16), keine strafzumessungsrelevanten Faktoren ableiten.

E. 3.1.1

So ist insbesondere unbestritten und durch Urkunden belegt, dass der Beschuldigte im Rahmen der von ihm beantragten Sozialhilfeleistungen am 25. November 2010, am 9. Mai 2011 und am 14. / 18. Mai 2012 gegenüber der Amtsstelle Soziale Dienste der Stadt Zürich Angaben zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen (u.a. finanzielle Verpflichtungen, Einkünfte und Vermögen) machte (vgl. Urk. 2/1/1, 2/1/3 und 2/1/4 sowie u.a. Urk. 26 S. 5). Unbestritten und durch seine Unterschrift belegt ist sodann, dass der Beschuldigte gleichzeitig das "Merkblatt über Rechte und Pflichten in der Sozialhilfe" ausgehändigt erhielt (vgl. Urk. 2/1/2 und 2/1/5), in welchem u.a. insbesondere auf die vollständige und wahrheitsgetreue Auskunftspflicht des Leistungsbezügers hingewiesen wird und welches die sofortige und unaufgeforderte Meldepflicht bei jeglicher Veränderung in den Einkommens- und Vermögensverhältnissen statuiert. Der Beschuldigte selber räumte ein, sowohl mündlich als auch schriftlich auf diese Deklarationspflichten hingewiesen worden zu sein (vgl. Urk. 26 S. 5).

E. 3.1.2

Unbestritten ist weiter, dass der Beschuldigte in seiner Deklaration über die finanzielle Situation vom 18. Mai 2012 (vgl. Urk. 2/1/4 ab S. 3 ff.) sein Konto bei der Migros Bank, welches er am 9. September 2011 eröffnet hatte (Konto Nr. ...; vgl. Urk. 7/11) und auf welches er seinen Lohn der B. _____ AG auszahlen liess, verschwieg (vgl. Urk. 26 S. 5, Urk. 52 S. 4f.). Dabei bestätigte er am Schluss dieser Urkunde durch seine Unterschrift ausdrücklich, die Deklaration wahrheitsgemäss ausgefüllt zu haben (vgl. Urk. 2/1/4 S. 8), was nicht den Tatsachen entsprach.

- 7 -

E. 3.1.3

Schliesslich bestätigte der Beschuldigte, dass er den im Zeitraum

E. 3.1.4

Zugestanden hat der Beschuldigte zu guter Letzt, dass er gegenüber der Sozialbehörde den Lohn für September 2011 im Betrag von Fr. 1'078.85, welchen er bar bezog (vgl. Urk. 7/4 S. 1), gänzlich verschwieg (vgl. Urk. 26 S. 5, Urk. 52 S. 4f.).

E. 3.1.5

Zu seiner Vorgehensweise erklärte der Beschuldigte, die monatlichen Auszüge an den jeweiligen Sachbearbeiter eingereicht und auch die geleisteten Arbeitseinsätze abgerechnet zu haben. Dies habe mitunter Grundlage dafür gebildet, dass es zu einer Auszahlung der Sozialhilfe gekommen sei (vgl. Urk. 3 S. 4). An der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte ergänzend aus, der Sozialbehörde jeweils nur die monatlichen Auszüge der Berner Kantonalbank übermittelt zu haben. Die Kontoauszüge der Migrosbank habe er nicht weitergeleitet. Zusätzlich habe er dem Sozialamt auch Lohnabrechnungen der Firma B. _____ AG einreichen müssen. Damit die Endsumme auf der Lohnabrechnung mit der Salär-Überweisung auf die Berner Kantonalbank übereingestimmt habe, habe er die jeweilige Lohnsumme abgedeckt und einen neuen Betrag, korrespondierend zum Überweisungsbetrag von der Migrosbank auf die Berner Kantonalbank, darübergeschrieben (Urk. 52 S. 6f.). Damit steht aber fest, dass die nicht vollständigen und damit wahrheitswidrigen Erklärungen des Beschuldigten sowie die von ihm vorgenommenen Manipulationen der Lohnabrechnungen den Umfang der Auszahlungen der Fürsor geleistungen jeweils unmittelbar beeinflussten.

E. 3.2

Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft (vgl. Urk. 37), was neutral zu werten ist.

E. 3.3

Der Beschuldigte ist im Sachverhalt zwar geständig, was indessen aufgrund der erdrückenden Beweislage lediglich in leichtem Umfang strafmindernd zu berücksichtigen ist. Er ist weder einsichtig noch reuig, weshalb eine Strafreduktion unter diesem Titel ausser Betracht fällt. Ebenso wenig ist eine besondere Strafe mpfindlichkeit erkennbar, die zu berücksichtigen wäre.

E. 3.4

Insgesamt führt die Würdigung der Täterkomponente lediglich zu einer leichten Reduktion der im Rahmen der Tatkomponente aufgezeigten Strafe. Eine Geldstrafe von 80 Tagessätzen erscheint dabei als angemessen.

E. 4

Tagessatzhöhe

E. 4.1

Bei der Berechnung der Tagessatzhöhe bildet das Einkommen, das dem Täter durchschnittlich an einem Tag zufließt, ganz gleich, aus welcher Quelle die Einkünfte stammen, den Ausgangspunkt. Denn massgebend ist die tatsächliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Was gesetzlich geschuldet ist oder dem Täter wirtschaftlich nicht zufließt, ist abzuziehen, so Unterhaltszahlungen, die laufenden Steuern, die Beiträge an die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung,

- 21 - sowie die notwendigen Berufsauslagen bzw. bei Selbständigerwerbenden die branchenüblichen Geschäftskosten (Botschaft 1998 S. 2019). Grössere Zahlungsverpflichtungen des Beschuldigten, die schon unabhängig von der Tat bestanden haben, fallen dabei grundsätzlich ausser Betracht. Wäre jede Art von Zahlungsverpflichtung abzugsfähig, würde ein Täter mit Schulden und Abzahlungs- oder Leasingverpflichtungen mitunter besser wegkommen als einer, der keine solchen Lasten hat. Auch Hypothekarzinsen können, wie an sich Wohnkosten überhaupt, in der Regel nicht in Abzug gebracht werden (BGE 134 IV 60 E. 6.4). Das Nettoprinzip verlangt, dass bei den ermittelten Einkünften – innerhalb der Grenzen des Rechtsmissbrauchs – nur der Überschuss der Einnahmen über die damit verbundenen Aufwendungen zu berücksichtigen ist (BGE 134 IV 60 E. 6.1 und 6.2.). Massgebend sind dabei die wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des Urteils.

E. 4.2

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten haben sich seit der Hauptverhandlung vor Vorinstanz geändert. Er ist mittlerweile nicht mehr bei der D._____ angestellt. Sein Einkommen beschränkt sich auf die Arbeitslosenentschädigung, welche zwischen Fr. 1'500.-- und Fr. 1'600.-- pro Monat beträgt und seinen Lohnbezug bei der C._____ GmbH in der Höhe von durchschnittlich Fr. 600.-- pro Monat (vgl. Urk. 43/3, Urk. 52). Seiner Tochter bezahlt er Unterhaltsbeiträge im Umfang von Fr. 200.--, seine Krankenkassenkosten belaufen sich auf Fr. 137.--. Fahrkosten für den Arbeitsweg fallen aufgrund der Arbeitslosigkeit des Beschuldigten aktuell nicht an.

E. 4.3

Ausgehend von einem monatlichen Nettoeinkommen von Fr. 2'100.-- sowie den relevanten Abzügen von insgesamt Fr. 337.--, resultiert ein Tagessatz in der Höhe von rund Fr. 30.--. Damit erweist sich die von der Vorinstanz festgesetzte Tagessatzhöhe von Fr. 50.-- heute als überhöht. Sie ist auf Fr. 30.-- zu reduzieren.

E. 4.4

Der Beschuldigte ist daher mit einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu Fr. 30.-- zu bestrafen.

- 22 -

E. 5

Auf den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Entscheidung über die Zivilansprüche der Privatklägerschaft wird nicht eingetreten.

E. 5.1

Die Vorinstanz hat ohne nähere Begründung neben einer bedingten Geldstrafe auf eine Busse von Fr. 500.-- erkannt (Urk. 33 S. 16).

E. 5.2

Angesichts des Umstandes, dass vorliegend keine Schnittstellenproblematik zwischen unbedingter Busse für Übertretungen und bedingter Geldstrafe für Vergehen oder gar Verbrechen besteht und auch nicht erkennbar ist, dass der Beschuldigte aus spezialpräventiven Gründen im Sinne einer spürbaren Lektion mit einer sofort spürbaren Strafe belegt werden müsste, ist von der Ausfällung einer Verbindungsbusse abzusehen.

E. 5.3

Laut der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 134 IV 1 E. 4.5; BGE 134 IV 60 E. 7.3.1 und 7.3.2, BGE 135 IV 188. 3.3.) müssten für die (zusätzliche) Ausfällung einer Busse gewisse Zweifel an der Legalbewährung bestehen. Solche sind aber beim Beschuldigten – er ist Ersttäter – auch nach Auffassung der Vorinstanz (vgl. Urk. 33 S. 18) nicht auszumachen. Vielmehr ist anzunehmen, dass er sich durch die bedingte Strafe und die weiteren Konsequenzen dieses Strafverfahrens, namentlich auch die Kostenfolgen, genügend beeindrucken lassen wird, um sich künftig wohl zu verhalten.

E. 5.4

Vom Aussprechen einer Busse ist deshalb abzusehen. V. Vollzug 1. Die Vorinstanz hat die theoretischen Grundsätze, die bei der Beurteilung, ob eine Strafe vollzogen werden soll massgebend sind, korrekt wiedergegeben. Darauf kann verwiesen werden (vgl. Urk. 47 S. 43, Art. 82 Abs. 4 StPO). 2. Die Vorinstanz gewährte dem nicht vorbestraften Beschuldigten den bedingten Vollzug der Geldstrafe mit zutreffender Begründung, auf welche verwiesen werden kann (vgl. Urk. 33 S. 17, Art. 82 Abs. 4 StPO). Diese Anordnung könnte im Übrigen wegen des Verschlechterungsverbotes auch nicht in Frage gestellt werden und ist damit, zusammen mit der Ansetzung einer 2-jährigen Probezeit,

- 23 - welche der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdauer entspricht (vgl. Art. 44 Abs. 1 StGB), zu bestätigen. VI. Kostenfolgen 1. Kosten der ersten Instanz Ausgangsgemäss ist die vorinstanzliche Kostenaufgabe zu bestätigen (Art. 426 StPO). 2. Kosten der Berufungsinstanz

E. 6

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 1'500.00 ; die weiteren Auslagen betragen: Fr. Kosten der Kantonspolizei Fr. 2'000.00 Gebühr Anklagebehörde Fr. Kanzleikosten Untersuchung Fr. Auslagen Untersuchung

E. 7

...

E. 8

(Mitteilungen)

E. 9

(Rechtsmittel)

E. 10

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A. _____ ist schuldig des mehrfachen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu Fr. 30.--. 3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt. 4. Die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Ziff. 7) wird bestätigt. 5. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'000.-- ; die weiteren Kosten betragen: 6. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden zu 1/5 auf die Gerichtskasse genommen und zu 4/5 dem Beschuldigten auferlegt. 7. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – den Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl

- 25 - – die Privatklägerin (Eine begründete Urteilsausfertigung - und nur hinsichtlich ihrer eigenen Anträge (Art. 84 Abs. 4 StPO) - wird der Privatklägerin nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangt.) sowie in vollständiger Ausfertigung an – den Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl und nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung all- fälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A 8. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Straf- sachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundes- gerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerde Voraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 3. April 2014 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. P. Marti lic. iur. C. Baumgartner

- 26 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.